

Fre 21/09

21/09/23 32

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos), Walter Wissenbach (fraktionslos) vom

07.08.2023

Ausstellung von Prüfungszeugnissen auf selbstgewählte Vornamen – Teil 5

Drs. 20/11456

und

Antwort Ministerin für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Landesregierung führt in der Antwort zur kleinen Anfrage (Drucks. 20/11261) aus, dass es „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis“ sei, dass die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann, sondern wesentlich auch von seiner psychischen Konstitution und selbstempfundenen Geschlechtlichkeit abhängt. Gesicherte und unbestrittene Erkenntnis in der Medizin und Biologie ist, dass es zwei – und genau zwei – Geschlechter gibt, die sich nach der – unveränderlichen! – genetischen Ausstattung der betreffenden Person richtet (XX bzw. XY). Dabei sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – genotypisches und phänotypisches Geschlecht identisch, so dass der Rückschluss von den äußeren Geschlechtsmerkmalen auf das genetische Geschlecht zulässig – und fast immer auch zutreffend – ist. Unabhängig hiervon gibt es Personen, deren subjektives Geschlecht nicht mit dem genetischen übereinstimmt (Geschlechtsdysphorie), wobei eine Behandlung im Einzelfall durch Hormongaben und/oder geschlechtsangleichende Eingriffe erfolgen kann.

Die Landesregierung sieht sich offensichtlich dazu veranlasst, im Vorgriff auf ein noch nicht beschlossenes Gesetz eine Praxis zu tolerieren bzw. zu unterstützen, bei der Amtspersonen in amtlichen Dokumenten auf Wunsch des Antragstellers einen Namen eintragen, der nicht mit dessen im Geburtsregister bzw. amtlichen Personalausweis eingetragenen Namen übereinstimmt.

Die Landesregierung begründet dies im Wesentlichen mit dem Grundrecht auf Schutz der Persönlichkeit und dem Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen (Art.

1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG), § 6 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 11.01.2011, AZ. 1 BvR 3295/07). Nach Auffassung der Landesregierung soll ein Beamter, der eine Urkunde – z.B. ein Prüfungszeugnis – ausstellt, bei der Frage des dort einzutragenden Namens neben den allgemeinen Verwaltungsvorschriften und einschlägigen Gesetzen auch die Bestimmungen des Grundgesetzes sowie die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beachten und – soweit er Widersprüche feststellt – eigenverantwortlich entscheiden, welche Rechtsnorm bzw. Rechtsprechung er beachtet bzw. verletzt.

Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:

Die in der Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage 20/11261 wiedergegebene Feststellung bezüglich der „wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis“ stellt, wie aus der Zitierung ersichtlich, eine Feststellung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) dar, die sowohl in seinem Beschluss vom 11. Januar 2011, (AZ.: 1 BvR 3295/07, Rn. 56) als auch in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005, (AZ.: 1 BvL 3/03, S. 15, Rn. 50) wiedergegeben worden ist.

Die vom BVerfG 2005 festgestellte „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis“ bezüglich der Geschlechterzugehörigkeit wird ebenfalls an dieser Stelle wiedergegeben, da sie Ausführungen enthält, die in diesem Zusammenhang von Bedeutung sind und das Erfordernis der Regelung des § 1 des Transsexuellengesetzes (TSG), das seit dem 1. Januar 1981, also seit mehr als 40 Jahren, in Kraft ist, erläutert:

Die Geschlechtszugehörigkeit kann nicht allein nach den physischen Geschlechtsmerkmalen bestimmt werden. Sie hängt wesentlich auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltig selbst empfundenen Geschlechtlichkeit ab. Dieser heute wissenschaftlich gesicherten Erkenntnis trägt § 1 TSG Rechnung. Er eröffnet einer Person, die sich auf Grund ihrer transsexuellen Prägung nicht dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen, sondern dem anderen Geschlecht als zugehörig empfindet, unter im Gesetz näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Vornamen zu ändern, um damit eine Identität zwischen empfundener Geschlechtszugehörigkeit und Namen herstellen zu können. Die sich im so gewählten und geführten Vornamen

widerspiegelnde eigene Geschlechtszuordnung gehört zum intimsten Bereich der Persönlichkeit eines Menschen, der prinzipiell staatlichem Zugriff entzogen ist.

Die Bundesregierung hat der geschilderten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen Rechnung getragen und am 23.08.2023 im Kabinett dem Entwurf des Selbstbestimmungsgesetzes zugestimmt. Dieser sieht u.a. vor, dass künftig Geschlechtseintrag und Vornamen transgeschlechtlicher, intergeschlechtlicher und nichtbinärer Menschen im Personenstandsregister durch eine „Erklärung mit Eigenversicherung“ geändert werden können.

Die Landesregierung sieht in Anbetracht der Ausführungen des BVerfG keine Veranlassung zum Einschreiten gegen Hochschulen, die Dokumente auf selbst gewählte Vornamen beim Vorliegen qualifizierter Voraussetzungen ausstellen. Soweit keine hochschulinternen Maßgaben bestehen, sieht sie jedoch keine Verpflichtung aller Beschäftigten, so zu handeln. Die Landesregierung hat ihre Auffassung zu der fragegegenständlichen Konstellation bereits mehrfach in Kleinen Anfragen dargelegt, so dass an dieser Stelle auf diese Drucksachen (Drs. 20/9393, Drs. 20/10402, Drs. 20/10906 sowie Drs. 20/11261) verwiesen wird.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Nach welchen Kriterien soll nach Auffassung der Landesregierung bei der Geburt das Geschlecht festgestellt werden, wenn nicht nach den äußeren Geschlechtsmerkmalen bzw. im Zweifelsfall nach der DNA-Analyse?

Bei der Geburt stehen keine über die in der Fragestellung genannten Kriterien bzw. Merkmale zur Bestimmung des Geschlechts zur Verfügung. Die weiteren ggf. zu geschlechtsangleichenden Maßnahmen führenden und vom BVerfG beschriebenen Merkmale und Kriterien zeigen sich erst im Verlauf der Entwicklung eines Menschen und damit nach der Geburt.

Frage 2. Welche „wissenschaftlich gesicherte Erkenntnis“ liegt der Landesregierung vor, nach der die Zugehörigkeit eines Menschen zu einem Geschlecht nicht allein nach den äußerlichen Geschlechtsmerkmalen im Zeitpunkt seiner Geburt bestimmt werden kann?

Es wird auf die Vorbemerkung der Ministerin für Wissenschaft und Kunst und die darin beschriebenen Feststellungen des BVerfG verwiesen.

Frage 3. Werden Mitarbeiter der hessischen Universitäten, die amtliche Dokumente – z.B. Prüfungszeugnisse – ausstellen, dahingehend unterwiesen, dass sie im Einzelfall neben ihren Verwaltungsvorschriften und einschlägigen Gesetzen auch die Bestimmungen des Grundgesetzes und die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu beachten haben?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: nach welchen Kriterien sollen die unter 3. aufgeführten Mitarbeiter im Einzelfall entscheiden, wenn sie einen Widerspruch zwischen ihren Verwaltungsvorschriften einerseits und dem Grundgesetz andererseits festzustellen glauben?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle Mitarbeitenden der Hochschulen sind verpflichtet, ihre Entscheidungen an den rechtlichen Rahmenbedingungen, in deren Rahmen auch Normenhierarchien zu beachten sind, auszurichten.

Einzelne Hochschulen stellen amtliche Dokumente auf selbst gewählte Vornamen aus, wenn ein amtliches Ausweisdokument der betroffenen Person mit dem Ausweis der Deutschen Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e.V. (dgti) vorgelegt wird. Diese Vorgehensweise erfolgt jedoch nicht auf der Grundlage von Einzelfallentscheidungen der für die Dokumentausstellung zuständigen

Mitarbeitenden, sondern aufgrund von für den Bereich der jeweiligen Hochschule geltenden allgemeinen Festlegungen.

Frage 5. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, mit dem dieses die Unvereinbarkeit eines Gesetzes mit dem Grundgesetz feststellt, einen Verwaltungsmitarbeiter verpflichtet, den Beschluss direkt in Verwaltungshandeln umzusetzen, ohne dass der Gesetzgeber das angegriffene Gesetz grundgesetzkonform geändert hat?

Nein.

Frage 6. Kann ein Universitätsmitarbeiter bei der Ausstellung eines amtlichen Dokumentes bei einem männlichen Antragsteller auch einen anderen als den amtlich vermerkten Vornamen eintragen, z.B. wenn der Antragsteller glaubhaft vorträgt, dass er sich noch nie mit seinem Vornamen „Uwe“ identifizieren konnte, sondern sich schon immer als „Hartmut“ gefühlt hat?

Frage 7. Erstreckt sich die Befugnis von Universitätsmitarbeitern, auf amtlichen Dokumenten abweichende Namen einzutragen, auch auf den Nachnamen, soweit ein Antragsteller vorträgt, unter diesem Namen (z.B. „Penner“) zu leiden?

Frage 8. Erstreckt sich die Befugnis von Universitätsmitarbeitern, auf amtlichen Dokumenten abweichende Namen einzutragen, auch auf die Befugnis, z.B. ein abweichendes Geburtsdatum bzw. Geburtsjahr einzutragen, soweit ein Antragsteller glaubhaft vorträgt, unter seinem amtlich eingetragenen Geburtsdatum zu leiden?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein.

Frage 9. Falls 6., 7. und/oder 8. unzutreffend: warum nicht, bzw. welche Rechtsnorm steht dem unter 6., 7. bzw. 8. angeführten Vorgehen entgegen?

Die Änderung von Namen und Geburtsdaten aus den in den Fragen 6 bis 8 geschilderten Gründen würde allein Eitel- und Befindlichkeiten Rechnung tragen; die Vornamensänderung transsexueller und intersexueller Personen hingegen trägt der empfundenen Zugehörigkeit zu einem anderen Geschlecht Rechnung, deren Bedeutung durch die beschriebene Rechtsprechung des BVerfG untermauert ist. Dies ist nach Kenntnis der Landesregierung im Hinblick auf Eitel- und Befindlichkeiten bislang nicht der Fall. Insoweit sind diesbezüglich die namens- und personenstandsrechtlichen Regelungen uneingeschränkt anzuwenden.

Wiesbaden, den 9 . September 2023



Angela Dorn